



Entwurf für die Jahreshauptversammlung am 04.02.2024  
Änderungen sind GELB hervorgehoben

## Satzung des FC Gergweis 1923 e.V.

### § 1

#### Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FC Gergweis 1923 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gergweis, Stadt Osterhofen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinslokal ist das Gasthaus Kerznstub´n in Gergweis.

### § 2

#### Mitgliedschaft beim BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### § 3

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage
- in Fortführung der seit 1902 bestehenden Tradition des Theaterspielens die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen mit dem Ziele der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend
- durch das Einstudieren und Abhalten von Theateraufführungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband, den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an

## § 4

### **Mitgliedschaft beim Verein**

Mitglied kann werden, der schriftlich beim Vereinsausschuss nach §8, um Aufnahme nachsucht.

Über Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

Die Mitglieder sind bei satzungsgemäßen Maßnahmen des Vereins, wie Sportheim-, Sportplatzbau und ähnlichem zur Arbeitsleistung heranzuziehen.

Näheres regelt der Vereinsausschuss.

## § 5

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen kann. Bei einem Vereinsaustritt, der nicht zum Ende eines Geschäftsjahres geschieht, hat das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied

- Sitte und Anstand verletzt

- das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt
- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- seiner jährlichen Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Vorständen.

- Vorstand Organisation und Verwaltung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Sport
- Vorstand Veranstaltungen
- Vorstand Gebäude und Anlagen

Dabei ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB **sind alle Vorstände**, die jeder für sich allein, zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Jeder Vorstand vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich jeweils unbeschränkt und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand wird für zwei Jahre oder länger mit einfacher Mehrheit schriftlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation (Handzeichen) durchgeführt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist **vom Vereinsausschuss innerhalb von 8 Wochen** ein neues Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern des Vereins bis zum Ende der Wahlperiode hinzu zu wählen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung eine Vereinsausschuss-Sitzung berechtigt.

#### Innenverhältnis/Geschäftsordnung

Im Innenverhältnis gilt, dass der jeweilige Vorstand die Vereinsgeschäfte innerhalb seiner Aufgabenresorts grundsätzlich selbständig führt und den Verein vertritt. Nach Absprache und zu Zwecken der Vertretung kann im Einzelfall oder auch zeitlich begrenzt eine andere Regelung getroffen werden. Der einzelne Vorstand darf Geschäfte bis zum Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall ausführen. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Besondere Vorhaben (z.B. größere Baumaßnahmen, größere Investitionen) bedürfen vereinsintern der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 8

### Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören mindestens an:

- die Vorstände gemäß § 7 dieser Satzung,
- der stellvertretende Vorstand Organisation und Verwaltung,
- der stellvertretende Vorstand Finanzen,
- der stellvertretende Vorstand Veranstaltungen,
- der stellvertretende Vorstand Sport,
- der stellvertretende Vorstand Gebäude und Anlagen und
- gegebenenfalls weitere optionale Ausschussmitglieder.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses, die nicht zum Vorstand gem. §7 angehören, werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung schriftlich gewählt. Bei Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation (Handzeichen) durchgeführt werden.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es insbesondere, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten, sowie auf eine satzungsgetreue Führung der Vereinsgeschäfte zu achten.

Der Vereinsausschuss kann seinen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zuweisen.

Der Vereinsausschuss wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn er von einem Vorstandsmitglied einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Satz 1 anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Scheiden Mitglieder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so muss bei der nächsten Vereinsausschusssitzung die Nachwahl durch den Vereinsausschuss erfolgen, sofern die Mindestzahl der Ausschussmitglieder unterschritten ist. Ist die Mindestanzahl nicht

unterschriften, ist die Nachwahl optional. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von einem anwesenden Vorstand zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vereinsausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der sich im Amt befindlichen Mitglieder des Vereinsausschusses ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstand zu unterzeichnen.

## §9

### Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt grundsätzlich über

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder
- die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- alle sonstigen Tagesordnungspunkte

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand durch Bekanntmachung in der Tageszeitung („Osterhofener Zeitung“) mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu veranlassen.

Die Mitgliederversammlung kann auf ausdrücklichen Antrag eines Mitglieds einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet, wählen. Erfolgt dies nicht, ist es die Aufgabe des Vorstandes den zweiköpfigen Prüfungsausschuss während des Geschäftsjahres zu bestimmen. Dabei ist auf die notwendige Fachkunde zu achten. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 10

### **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 11

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr oder ein im Turnus von 12 Monaten festgelegter Zeitraum.

## § 12

### **Aufwandsersatzanspruch**

Soweit für den Verein tätige Personen, wie Vorstands- und Ausschussmitglieder, Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Fahrten/Reisen ausführen, werden die Aufwendungen gegen entsprechende schriftliche Nachweise auf der Grundlage der jeweils geltenden steuerlichen Reisekostensätze von Seiten des Vereins ersetzt, soweit die jeweilige Person hierfür zuvor die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds eingeholt hat.

## § 13

### **Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstand eingehen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dieser Beschluss bedarf der ¾ Stimmenmehrheit.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osterhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 15

Diese Satzung tritt aufgrund der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04 Februar 2024 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Gergweis, den 04. Februar 2024

### Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender:       Stephan Fliegerbauer

2. Vorsitzender:       Stefan Stadler

Kassier:               Viktor Quint

Schriftführer:        Josef Göth